



Fall 23

A. Frage 1: Ansprüche des Y

I. Anspruch des Y gegen A auf Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB

Y könnte einen Anspruch gegen A auf Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB haben. Voraussetzung hierfür ist das Bestehen eines wirksamen Kaufvertrags zwischen A und Y. A selbst hat keinen Vertrag mit Y geschlossen. Möglicherweise wirkt aber ein von B mit Y geschlossener Vertrag für und gegen A.

1. Einigung zwischen Y und B

Ein von Y und B geschlossener Vertrag setzt eine Einigung, hier in Form von Angebot und Annahme voraus. Die Zeitungsannonce ist nicht schon ein Angebot des B. Da es den Kaufpreis offen lässt, bestimmt es nämlich nicht alle *essentialia negotii*. Daher fehlt der Rechtsbindungswille. Die Annonce ist vielmehr bloß *invitatio ad offerendum*.

Indes hat Y ein Angebot gemacht, indem er auf die Annonce hin für das Fahrzeug € 3.000 bot. B hat dieses Angebot spätestens mit Übergabe des Pkw angenommen.

2. Wirkung für und gegen A, § 164 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 BGB

A hat selbst weder Willenserklärung des E abgegeben noch entgegengenommen. Jedoch könnte diese Einigung gem. § 164 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 BGB für und gegen A wirken. Dies setzt voraus, dass B eine eigene Willenserklärung im Namen des Vertretenen und innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht abgab.

a) Eigene Willenserklärung

Hier handelte B nicht nur als Bote, sondern gab eine eigene Willenserklärung ab. Hierfür spricht etwa, dass B ausdrücklich in fremdem Namen handelte und hinsichtlich des Vertragsinhalts und der sonstigen Umstände einen großen Spielraum hatte.

b) „im Namen des Vertretenen“

Y hat sein Angebot gegenüber B als dem passiven Stellvertreter des A gemacht, da dieser in der Annonce sich als Vertreter bezeichnet und Y daher sein Angebot offenkundig an ihn als Vertreter des A adressiert hat (§ 164 Abs. 3 BGB).

Auch die aktive Stellvertretung durch B erfolgte offenkundig (§ 164 Abs. 1 BGB). Denn B hatte in der Zeitungsannonce deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er für A handle. Y war daher zumindest aus den Umständen ersichtlich

(offenkundig), dass B mit der Übergabe des Fahrzeugs an ihn, im Namen des A handeln wollte (§ 164 Abs. 1 S. 2 BGB).

c) innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht

B müsste innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht gehandelt haben. Hier könnte ihm A (Innen-) Vollmacht gem. § 167 Abs. 1 Alt. 1 BGB erteilt haben.

aa) Erteilung

Die schriftliche, dem B ausgehändigte Vollmacht des A stellt eine ausdrückliche Bevollmächtigung des B (Innenvollmacht) hinsichtlich des Verkaufs von dessen Auto dar. Diese Willenserklärung ist dem B gem. § 130 Abs. 1 BGB (ggf. analog) auch zugegangen.

bb) Überschreiten der Grenzen der Vertretungsmacht

Fraglich ist jedoch, ob B nicht mehr „innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht“ i.S.d. § 164 Abs. 1 BGB handelte, weil er den Wagen nicht an den Höchstbietenden verkauft hat.

Die Antwort auf diese Frage hängt maßgeblich davon ab, welchen Umfang die Vollmacht hatte. Der Umfang der Vollmacht richtet sich i.d.R. nach ihrem Inhalt. Die dem B erteilte Vollmacht ist nicht beschränkt (sog. **rechtliches Können**). Jedoch ist B aufgrund des zwischen ihm und Vollmachtgeber A bestehenden Auftragsverhältnisses (§ 662 BGB) verpflichtet, bei dem Verkauf des Fahrzeugs die Interessen des A zu wahren; dazu gehört es u.a., den Pkw zu dem höchstmöglichen Preis zu verkaufen. Folglich war B verpflichtet, von der Vollmacht in einer die Interessen des A wahren Form zu Gebrauch machen (sog. **rechtliches Dürfen**). Dieses Auseinanderfallen von rechtlichem Können und Dürfen des B ist aber ohne Einfluss auf die Vollmacht. Für die Wirkung des § 164 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 BGB kommt es ausweislich des klaren Wortlauts dieser Norm allein auf das Bestehen und den Umfang der Vollmacht an. Pflichtverletzungen des zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem bestehenden Grundverhältnisses (**Verstöße gegen das rechtliche Dürfen**) betreffen damit nur dieses (das sog. **Innenverhältnis**). Sinn dieser Trennung und Abstraktion der Vollmacht vom Grundverhältnis ist der Schutz des Geschäftsgegners des Vertretenen. Will der Vollmachtgeber dieses Risiko vermeiden, muss er die Vollmacht so erteilen, dass das rechtliche Können und Dürfen des Vertreters sich decken.

B war daher (nach außen) bevollmächtigt, den Pkw des A zu einem von ihm allein auszuhandelnden Kaufpreis zu verkaufen. Im Rahmen dieser Vollmacht hat B auch kontrahiert. Die Grenzen der Vertretungsmacht hat B damit nicht überschritten.

cc) Missbrauch der Vertretungsmacht

Die Berufung des Y auf die Vollmacht des B könnte jedoch missbräuchlich sein. Grundsätzlich hat der Vertretene das Risiko des Vollmachtsmissbrauchs zu tragen; den Vertragspartner trifft keine Prüfungspflicht, ob und inwieweit der Vertreter im Innenverhältnis gebunden ist, von seiner unbeschränkten

Vertretungsmacht nur begrenzten Gebrauch zu machen. Der Vertretene ist gegen einen erkennbaren Missbrauch der Vertretungsmacht im Verhältnis zum Vertragspartner jedoch dann geschützt, wenn der Vertreter von seiner Vertretungsmacht in ersichtlich verdächtiger Weise Gebrauch gemacht hat, so dass beim Vertragspartner begründete Zweifel bestehen mussten, ob nicht ein Treueverstoß des Vertreters gegenüber dem Vertretenen vorliege. Notwendig ist dabei eine massive Verdachtsmomente voraussetzende objektive Evidenz des Missbrauchs. Die objektive Evidenz ist insbesondere dann gegeben, wenn sich nach den gegebenen Umständen die Notwendigkeit einer Rückfrage des Geschäftsgegners bei dem Vertretenen geradezu aufdrängt. Hier wusste Y nichts von dem für A günstigeren Angebot nichts bzw. hätte davon auch nicht wissen müssen.

Daher ist es nicht rechtsmissbräuchlich, wenn sich Y auf die Vollmacht des B beruft. Der von B und Y geschlossene Kaufvertrag wirkt daher gem. § 164 Abs. 1, Abs. 3 BGB für und gegen A, so zwischen A und B ein wirksamer Kaufvertrag besteht.

3. Einrede des nichterfüllten Vertrages, § 320 Abs. 1 BGB

Da Y den Kaufpreis noch nicht bezahlt hat und A nicht vorleistungspflichtig ist, steht A die Einrede des nichterfüllten Vertrages aus § 320 Abs. 1 BGB zu, so dass der Anspruch des Y nicht durchsetzbar ist. Gem. § 322 Abs. 1 BGB kann Y daher lediglich Zug-um-Zug Leistung verlangen.

4. Ergebnis

Y hat einen Anspruch gegen A aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB auf Übergabe und Übereignung des Pkw Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises von € 3.000

II. Ansprüche des Y gegen B aus § 433 Abs. 1 BGB bzw. § 179 BGB

Ansprüche des Y gegen B aus § 433 Abs. 1 bzw. § 179 BGB kommen nicht in Betracht, da B als Vertreter mit Vertretungsmacht gehandelt hat.

B. Frage 2: (Y wusste vom Freundschaftsdienst des A)

I. Anspruch des Y gegen A auf Übergabe und Übereignung des Kraftfahrzeugs aus § 433 Abs. 1 BGB

Y könnte einen Anspruch gegen A auf Übergabe des Fahrzeugs aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB haben. Im Unterschied zum Ausgangsfall könnte die Berufung des Y auf die Vollmacht des B jetzt missbräuchlich sein, da Y wusste, dass B ihn nur aus Freundschaft vorzog.

1. Voraussetzungen

Das Abstraktionsprinzip, also die Trennung von Vollmacht und zugrunde liegenden Rechtsverhältnis (hier: Auftrag) dient dem Schutz des Dritten, der mit dem Vertretenen einen Vertrag schließt ohne das Innenverhältnis zwischen Vertreter und Vertretenem zu kennen. Dieser Schutzgedanke greift dann nicht ein, wenn der mit dem Vertreter handelnde Dritte nicht schutzwürdig ist. In der

Rechtsprechung sind zwei Konstellationen anerkannt, in denen dem Dritten ein Schutzbedürfnis versagt wird:

- Dritter und Vertreter wirken einverständlich zur Schädigung des Vertretenen zusammenwirken (sog. Kollusion)

oder

- Dem Dritten ist der Missbrauch der Vertretungsmacht durch den Vertreter bekannt, oder der Missbrauch musste sich ihm aufdrängen.

Nota bene: Ein Missbrauch der Vertretungsmacht muss sich dem Dritten nach der Rechtsprechung schon dann aufdrängen, wenn der Vertreter von seiner Vertretungsmacht in „ersichtlich verdächtiger Weise“ Gebrauch machte oder wenn die Beschränkung für den Dritten „offenkundig“ war.

2. Anwendung auf den Fall

B und Y haben zwar nicht bewusst zusammengewirkt, um A zu schädigen (Kollusion), Y wusste aber, dass B von seiner Vollmacht pflichtwidrig Gebrauch machte.

3. Rechtsfolgen und Ergebnis

Die Rechtsfolge des Missbrauchs der Vertretungsmacht sieht eine im Schrifttum verbreitete Ansicht in der analogen Anwendung der §§ 177ff BGB. Danach wäre der von Y und B geschlossene Vertrag zunächst schwebend unwirksam, da A bislang keine Genehmigung erteilt hat. Die Rechtsprechung ist uneinheitlich, sieht aber teilweise den (seinerseits wenig konturenscharfen) Rechtsmissbrauchstatbestand aus § 242 BGB als erfüllt an. Damit stünde dem Anspruch des Y gegen A eine rechtshemmende Einwendung aus § 242 BGB entgegen. Im Ergebnis kommen beide Lösungsansätze hier zu dem Ergebnis, dass Y gegen A keinen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs hat.

Nota bene: Da beide Auffassungen hier zum gleichen Resultat führen, bedarf dieser Meinungsstreit an dieser Stelle keiner Entscheidung.

II. Anspruch des Y gegen B auf Übergabe und Übereignung aus § 179 Abs. 1 BGB

Y könnte einen Anspruch gegen B auf Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs aus § 179 Abs. 1 BGB haben. Wenn man bezüglich der Rechtsfolgen des Missbrauchs der Vertretungsmacht der h.L. folgt, also § 177 BGB analog anwendet, stellt sich die Frage, ob dann auch § 179 BGB analog anzuwenden ist. Jedoch kommt auch bei analoger Anwendung von § 179 BGB auf die Fälle des Missbrauchs der Vertretungsmacht kein Anspruch des Y gegen B gem. § 179 Abs. 1 BGB in Betracht, da gem. § 179 Abs. 3 S.1 BGB analog der Vertreter nicht haftet, wenn der anderer Teil den Missbrauch der Vertretungsmacht kannte bzw. kennen musste.